

**Anne Brorhilker; Traudl Büniger:  
Cum/Ex, Milliarden und Moral.  
Warum sich der Kampf gegen  
Wirtschaftskriminalität lohnt.**  
München: Heyne 2025. 271 S. Print-Ausg.:  
ISBN 978-3-453-21911-3 € 24,00

Die Ex-Oberstaatsanwältin *Anne Brorhilker* gibt einen Einblick in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden, wie sie die wenigsten kennen. Statt um Mord und Totschlag geht es um Geld – um sehr viel Geld. Dabei gelingt es ihr, in der unaufgeregten Erzählung ihres Alltags eine ganz eigene Spannung zu erzeugen. Diese besteht nicht nur darin, ihre Arbeit an einem Fall zu schildern, der zu Beginn einen Schaden von etwa 460 Millionen Euro vermuten ließ und schlussendlich bei 40 Milliarden Euro landete. Im Kontrast hierzu muss sie für die Vorbereitung von 280 Durchsuchungen in 14 europäischen Staaten zum Druck der Beschlussausfertigungen von 7.000 Seiten mit einem langsamen „Büromöhrchen“ auskommen. Auf der Gegenseite steht eine Macht, die mit großem personellem und intellektuellem Aufwand betrügerische Kreisgeschäfte zur Generierung ungerechtfertigter Steuererstattungen als „Markteffizienzen“ darstellt, durch Platzierung von Fachaufsätzen und Buchveröffentlichungen eine herrschende Meinung darzustellen versucht und vor der Beeinflussung des Gesetzgebers nicht zurückschreckt. En passant wirft Brorhilker immer wieder einen Blick auf den Zustand der deutschen Justiz. Richter und Staatsanwälte werden im Alter von Mitte/Ende 20 in den Staatsdienst eingestellt und haben in der Regel nicht – wie die Berufskollegen in den meisten ausländischen Staaten – vor ihrer staatlichen Tätigkeit praktische Erfahrungen als Anwalt oder in der Wirtschaft gesammelt. Sie beschränkt sich nicht nur auf die Darstellung des reinen Kriminalfalles – der auch dann ein solcher ist, wenn die Tat in teuren Anzügen und Seidenkrawatten begangen wird –, sondern setzt ihre Ermittlungen in den gesellschaftlichen und staatlichen Zusammenhang, in dem sie zu verstehen sind. Dem Leser wird zudem ein kritischer Blick auf den Gesetzgeber vermittelt, wenn dieser mit hehren Zielen wie „Entbürokratisierung“ operiert, mit der bloßen Verkürzung von Aufbewahrungsfristen für Akten aber zunächst einmal die beschleunigte Verjährung von Straftaten fördert. Das Buch ist mehr als nur die Schilderung einer strafbaren Handlung. Es schildert eine Lebenseinstellung maßloser Gier, die in kurzer Zeit mehr Schaden anrichtet als 100.000 Ladediebe in ihrem ganzen Leben – sich aber weitgehender Achtung gewiss sein darf. (hl)

**Michael Keuchen: Veröffentlichung  
von (automatisch) anonymisierten  
Gerichtsentscheidungen.** Berlin: Duncker  
& Humblot 2025. 719 S. (Internetrecht und  
digitale Gesellschaft; Bd. 73) Print-Ausg.:  
ISBN 978-3-428-19354-7 € 139,90

In einer Grundsatzentscheidung wies das BVerwG 1997 auf die verfassungsrechtliche Pflicht der Gerichte hin, ihre Entscheidungen öffentlich zugänglich zu machen. Weil gerichtliche Entscheidungen die gesetzlichen Regelungen nicht nur konkretisieren, sondern ggf. fortbilden, komme ihrer Veröffentlichung eine vergleichbare Bedeutung zu wie der Verkündung von Rechtsnormen. „Das Volk hat ein Recht zu wissen, welche Urteile in seinem Namen gesprochen werden“, postulierte der Rechtsanwalt *Christian Menschen* in einem Aufsatz des Jahres 2007 zu Veröffentlichungspflicht und -anspruch gerichtlicher Entscheidungen. Das BVerfG hat aus dem Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG), einen verfassungsrechtlich gesicherten Anspruch auf Zugang zu allen Gerichtsentscheidungen abgeleitet.

Der Anspruch – so die Ausgangsthese des Autors – hat sich unter dem Einfluss der Informationstechnologie noch einmal gewandelt. Mit der Einrichtung der Rechtsdatenbank *juris* war das Tor für eine weite Verbreitung von Entscheidungen geöffnet, das aber von den einzelnen Gerichtsbarkeiten nur sehr zögerlich und unterschiedlich durchschritten wurde. Insgesamt lag die Veröffentlichungsquote noch in den 2010er-Jahren bei durchschnittlich 2,3 % – allerdings zwischen den einzelnen Gerichtsbarkeiten und deren Instanzen höchst unterschiedlich. Durch die Entwicklung der KI wuchs der Wunsch nach Veröffentlichung aller Entscheidungen nicht nur bei der interessierten Bevölkerung und den fachlich mit der Rechtsprechung Befassten. Auch die Entwicklung der Technik, die mit diesen Urteilen und Beschlüssen „gefüttert“ wird, soll durch eine große Bandbreite an Entscheidungen vorangetrieben und einsatzbereit gemacht werden. Dabei stehen diese beiden Aspekte in wechselseitiger Beziehung, weil die technisch-strukturierte Aufbereitung die Möglichkeit zur Kenntnisnahme erweitert, was insbesondere im Strafrecht einen Bildungs- und Erziehungseffekt (als Generalprävention) erzeugen kann. Zugleich tritt die vermehrte Veröffentlichung in Konkurrenz zum Persönlichkeitsrecht der von den Entscheidungen betroffenen Personen. Dieser Konflikt soll durch die Anonymisierungspflicht der Gerichtsentscheidungen gelöst werden. Sowohl quantitativ wie qualitativ entsteht dadurch das Problem zu entscheiden, in welchem Umfang welche Daten in einem Urteil unkenntlich zu

machen sind – nicht nur Namen, Geburtsdaten und Adressen, sondern auch familiäre, berufliche, steuerliche usw. Angaben, soweit damit eine Identifizierung von Personen möglich ist. Dafür steht ebenfalls die KI zur Verfügung, womit sie gleichzeitig zum Subjekt und Objekt der Darstellung wird. Der Autor legt in einem umfassenden Kapitel die rechtlichen Bedingungen dar, die von den Verfahrensordnungen (ZPO, VwGO usw.) über Informationsfreiheits- und Datennutzungsgesetz bis zur EMRK

reichen. Diese Komplexität muss ein automatisiertes Anonymisierungsverfahren verinnerlichen, damit es die Aufgabe erfüllen kann, eine ausreichend große Zahl an Entscheidungen ebenso sicher wie zügig zu anonymisieren. Der Autor checkt diese Vorgaben mit großer Präzision – auch an ausländischen Beispielen – und schafft damit ein Standardwerk für die Entwicklung des Zugangs und Verständnisses breiter Bevölkerungsschichten zu gerichtlichen Entscheidungen. (hl)

## Recht, Allgemein

**Frank Schmiedchen; Alexander von Gernler; Martina Hafner, Klaus Peter Kratzer (Hrsg.): Künstliche Intelligenz und Wir. Stand, Nutzung und Herausforderungen der KI.** Berlin: Springer Vieweg 2026. XXVII, 559 S. E-Book (Open Access), DOI: 10.1007/978-3-662-71567-3, <https://doi.org/10.1007/978-3-662-71567-3>

In sieben Teilen mit 28 Kapiteln erläutern und diskutieren die Herausgeber und 31 Autoren in der gebotenen Diversität und Differenziertheit des Themas das Verhältnis von Mensch und Maschine (bzw. deren Programmierung), Regulierung und Intransparenz, Ethik und Compliance und vieles mehr. Geradezu programmatisch spiegelt der Beitrag von *Nida-Rümelin* „Digitaler Humanismus oder das Paradoxon der KI-freundlichen Anti-KI-Position“ die Komplexität und zugleich Widersprüchlichkeit

wider, die das Verhältnis von KI zu menschlichen Denk-, Wahrnehmungs- und Entscheidungsvorgängen bestimmt. *Schmiedchen* spricht vom Prozess der kreativen Zerstörung, der in Umfang und Wirkung den Konsequenzen der industriellen Revolutionen zumindest gleichkommt. Das dialektische Verhältnis von notwendigem technischen Fortschritt und dessen beabsichtigtem Missbrauch, den positiven Auswirkungen gerade KI-ablehnender Argumente sowie von Vertrauen und kontrollierender Transparenz erzeugt einen Spannungsbogen der Beiträge, der sich vom philosophischen Ansatz über die technisch-wissenschaftliche Darstellung bis zu handfesten Betrachtungen wie dem Einsatz der KI in der Landwirtschaft erstreckt. Die zentrale Botschaft ist aber: Am Ende steht immer der Mensch – als Subjekt und Objekt des Umganges mit KI von ihrer militärischen bis zur sprachlichen Einsatzfähigkeit. Deshalb sei der Wunsch der Herausgeber nach einer breiten Leserschaft dieser Open Access-Publikation aufgegriffen, die möglichst weit über den akademischen Kreis hinausgehen möge. (hl)

## Staatsrecht

**Martin Morlok; Lothar Michael: Staatsorganisationsrecht. 7. Aufl.** Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 2025. 443 S. (Nomos-Lehrbuch) Print-Ausg.: ISBN 978-3-7560-0207-8 € 27,90

Das Buch vermag den Leser im wahrsten Sinne des Wortes von der ersten bis zur letzten Seite für sich einzunehmen. Es beginnt mit dem Hinweis: „Was man verstanden hat, muss man nicht auswendig lernen.“ Viele Nichtjuristen halten für die bedeutendste Anforderung an einen Juristen, viele Paragraphen und Entscheidungen der Gerichte zitieren zu können. Auch Studenten sind oft der Auffassung, mit dem Einpauken grundsätzlicher Entscheidungen beim Repetitor für Examina und Praxis hinreichend ausgebildet zu sein. Dies greifen die Autoren im Schlusskapitel „Definitionen“ auf, indem sie auf deren Notwendigkeit

wie auf die Gefahr von Stereotypen hinweisen. Die Festlegung der Bedeutung von Begriffen, die der Verständigung dienen sollen, in der Rechtsprechung auch der Rechtssicherheit, dürfen das eigene Denken darüber, ob im konkreten Fall konventionell gedacht werden kann oder eine Ausnahmesituation vorliegt, nicht ersetzen. Sinn und Ziel einer Norm verlangen ggf. einen erweiterten oder verengten Anwendungsbereich eines definierten Begriffes. An dieser Leitlinie orientieren sich Inhalt und Aufbau des Lehrbuches. Die bei Studenten – so die Verlagsbeschreibung – unbeliebte, weil scheinbar unstrukturierte Materie wird in der logischen Darstellung „vom Allgemeinen zum Besonderen“ übersichtlich und eingänglich vermittelt. In vier Teilen wird die im Grundgesetz geregelte staatliche Ordnung dargestellt: Aufgaben und Eigenarten einer Verfassung, Verfassungsprinzipien und Staatsaufbau, Organe und Funktionen. Der Grundtenor der Darstellung ist das dialektische Verhältnis